

ZBK – Zukunft Bad König e.V.

Stadtverordnetenfraktion

Vorsitzender: Martin Schlingmann, Am Kalkofen 20, 64732 Bad König



Bad König, den 8.11.2018

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Thomas Seifert

c/o Rathaus Bad König

Schloßplatz 3

64732 Bad König

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion der ZBK in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König bittet Sie hiermit folgenden Antrag auf die Tagesordnung in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König möge beschließen:

- 1. Der Magistrat wird aufgefordert alsbald eine Regelung zu beschließen die sicherstellt, dass Unternehmen von der Vergabe städtischer Aufträge ausgeschlossen werden, die Ihren Verpflichtungen gegenüber der Stadt Bad König zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen nicht nachgekommen sind.**
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich darüber zu informieren, sobald es bei Auftragsvergaben zu entsprechenden Ausschlüssen gekommen ist.**

Begründung:

Unternehmen und Firmen, die Steuern, Beiträge und Abgaben nicht zahlen, verschaffen sich gegenüber Mitbewerbern bei Auftragsvergabe finanzielle Vorteile. Dies ist nicht hinnehmbar, zumal es für ein funktionierendes Gemeinwesen erforderlich ist, dass jedes Unternehmen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nachkommt.

Bei Auftragsvergaben müssen Bieter ihre Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen. Zuverlässig ist, wer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung bietet (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.06.2004 - Verg 11/04). Hierzu gehört, dass er bisher seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, zu denen vor allem die Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben gehört. Der finanzielle Aspekt der Leistungsfähigkeit verlangt, dass das Unternehmen über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die es ihm ermöglichen, seinen laufenden Verpflichtungen gegenüber seinem Personal, dem Staat und sonstigen Gläubigern nachzukommen.

Deshalb ist die mit dem vorliegenden Antrag geforderte Regelung zum Ausschluss unzuverlässiger Unternehmen aus städtischen Vergaben nicht nur „moralisch“ geboten, sondern auch vergaberechtlich zulässig.

Die ebenfalls beantragte Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über entsprechende Vergabeausschlüsse ist wegen des hohen öffentlichen Interesses an ordnungsgemäßen Auftragsvergaben gerechtfertigt. Da eine entsprechende Dokumentation vergaberechtlich ohnehin erfolgen muss, verursacht sie auch keinen nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Schlingmann, Fraktionsvorsitzender